**Bedingungen der VAF Saarlouis/Ensdorf zum Fischen vom Nachen/Boot aus:**

- Wer auf der Saar zur Fischerei einen Nachen oder ein Boot führt, muss mindestens **18 Jahre** alt sein.
- Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Person, die in Besitz eines Fischereischeines und eines Nachen-Fischereierlaubnisscheines der VAF Saarlouis/Ensdorf ist auf einem Nachen/Boot mitfahren. Sie können dabei die Fischerei ausüben, wenn sie in Besitz eines Jugendfischereischeines oder eines Fischereischeines und eines Fischereierlaubnisscheines für die Pachtstrecke der VAF Saarlouis/Ensdorf sind.
- Jede vom Nachen/Boot aus fischende Person muss im Besitz eines gültigen Fischereischeins und eines von der VAF Saarlouis/Ensdorf gültig ausgestellten Nachen-Fischereierlaubnisscheines sein. (Ausnahme: Jugendliche unter 18 Jahren, siehe oben)
- Bei Gastanglern schließt der Nachen-Fischereierlaubnisschein den Uferschein mit ein.
- Bei Booten mit einer Antriebsleistung über 11,03 kW ist auch der Bootsführerschein-Binnen erforderlich.
- Übt der Inhaber eines Nachenscheins die Fischerei ohne Nachen oder Boot aus, so ist er an die Einschränkungen der Uferfischerei gebunden.
- Die Ausübung der Nachenfischerei hat natur- und tierschutzgerecht zu erfolgen.
- Während der Fahrt darf vom Nachen/Boot aus keinesfalls geangelt werden.
- Gemäß § 20.09 der Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStO) ist das Ankern in der Saar verboten. (Die BinSchStO kann unter www.elwis.de eingesehen werden.)
  Man darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen ankern.
- Betreff des „Festmachen“ gilt § 7.04 Abs. 3 der BinSchStO.
- Der Nachen/das Boot kann durch einen geeigneten Motor (GPS-oder funkgesteuert) auf der Stelle gehalten werden.
- Ein „Belly Boat“ wird von der Wasserschutzpolizei als „Schwimmkörper“ angesehen und fällt somit nicht unter die Nachenfischerei. Das Fischen mit dem „Belly Boat“ ist auf der Saar verboten!
- Befinden sich mehrere Personen auf dem Nachen/Boot, so ist vor Beginn der Fahrt eindeutig eine Person zu bestimmen, die das Sagen hat.
- Auf dem Nachen muss jede Person zur Sicherheit eine Schwimmweste tragen.
- Der Nachenfischer muss bei der Flussaufwärtsfahrt und bei der Flussabwärtsfahrt einen Mindestabstand von 10 Metern vom Ufer einhalten.
- Die gesetzlich festgelegte Nachtzeit sind beim Angeln vom Nachen/Boot zu beachten.
- Die Kennzeichnung und die Beleuchtung des Nachens/Bootes hat gemäß den Regeln für Fahrzeuge auf Binnenschifffahrtsstraßen zu erfolgen. (siehe BinSchStO)
- Fischen mehrere Personen gleichzeitig auf dem Boot/Nachen, so müssen die Nummern aller Nachen-Fischereierlaubnisscheine deutlich sichtbar angebracht werden.
- Die VAF Saarlouis/Ensdorf übernimmt keine Haftung für entstandene Schäden. Der Nachen-Fischereierlaubnischeininhaber zeichnet voll verantwortlich für alle durch ihn entstandenen Schäden.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Fischen vom Nachen/Boot aus kein „Trophäen-Fischen“ sein darf. (§ 10 Abs. 3 der Landesfischereiordnung)
- **Wir bitten darum, auch Boote mit einer Antriebsleistung kleiner 2,21 kW beim WSA Saarbrücken anzumelden.** Die zugeteilte Bootsnummer wird automatisch zur Nachen-schein-Nummer (Nachenkennzeichen) und das Boot ist dauerhaft gekennzeichnet.
- Fänge von Aal und Wels sind bis spätestens zum 30. November per Mail oder schriftlich der VAF Geschäftsstelle zu melden.
- Die Schonzeit für Raubfische vom 15. 02. bis zum 31.05. ist zu beachten.
- Änderungen vorbehalten.